



Schembor, Friedrich Wilhelm

März 1797: Flüchtlingsstrom wälzt sich nach Wien. Die „Bedrohung“ der Stadt und ihre Abwendung

SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis (1/2017), 76-83.

doi: 10.7396/2017_1_G

Um auf diesen Artikel als Quelle zu verweisen, verwenden Sie bitte folgende Angaben:

Schembor, Friedrich Wilhelm (2017). März 1797: Flüchtlingsstrom wälzt sich nach Wien. Die „Bedrohung“ der Stadt und ihre Abwendung, SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis (1), 76-83, Online: http://dx.doi.org/10.7396/2017_1_G.

© Bundesministerium für Inneres – Sicherheitsakademie / Verlag NWV, 2017

Hinweis: Die gedruckte Ausgabe des Artikels ist in der Print-Version des SIAK-Journals im Verlag NWV (<http://nwv.at>) erschienen.

Online publiziert: 5/2017

März 1797: Flüchtlingsstrom wälzt sich nach Wien

Die „Bedrohung“ der Stadt und ihre Abwendung



FRIEDRICH WILHELM SCHEMBOR,
Bibliothekar i.R.

Als Frankreich am 20. April 1792 Österreich den Krieg erklärte, begann die Epoche der Napoleonischen Kriege, die erst mit dem Wiener Kongress 1815 ihr Ende finden sollte. Zunächst wurde um die österreichischen Niederlande gefochten. Am 21. Jänner 1793 wurde der französische König Ludwig XVI. hingerichtet. Die Kriegshandlungen zogen sich immer weiter südöstlich Richtung Österreich, waren aber noch weit von seinen Grenzen entfernt. Drei Jahre später, am 27. März 1796, erschien der junge französische General Napoleon Bonaparte am italienischen Kriegsschauplatz und übernahm den Oberbefehl über das dortige französische Heer. Am 10. Mai zog er in Mailand ein und am 3. Februar 1797 eroberten die Franzosen die Festung Mantua. Nach Kämpfen an der Piave und am Tagliamento drangen sie weiter nach Tirol und Kärnten vor und erreichten am 4. April Judenburg. Am 18. April kam es zum Präliminarfrieden von Leoben, der zum endgültigen Frieden von Campo Formio vom 17. Oktober führte. Damit sind wir der Zeit vorausgeeilt. Das Zurückweichen der Österreicher in Norditalien wurde von den Bewohnern der dortigen von den Franzosen bereits besetzten oder von ihrer Besetzung bedrohten Gebiete dahingehend interpretiert, dass Napoleon das Land in sein Reich einverleiben wollte. Damit setzte die Fluchtbewegung in Richtung der deutsch-erbländischen Provinzen ein, die schließlich in einen Flüchtlingsstrom mündete, der sich auf die Residenzstadt Wien zu wälzte.

WIEN KANN DIE FLÜCHTLINGE NICHT AUFNEHMEN

Die Dramatik des Augenblicks schilderte Staats- und Polizeiminister Graf Pergens¹ dem Kaiser² in seinem Vortrag vom 31. März recht gut:

„Vermög eingelangten Rapporten ist die Straße von Steiermark mit Menschen angefüllt, welche sich aus den vom Feind wirklich besetzten Ländern oder aus den Gegenden, welche von dem feindlichen Einfall zunächst bedroht sind, flüchten, und ihren Weg gerade nach der hiesigen Residenzstadt richten, wie denn mehrere

dergleichen Flüchtlinge auch bereits hier angekommen sind.

Nun fordert zwar eines Teils die Menschlichkeit, diesen Unglücklichen einen Unterstand zu verschaffen, anderen Teils würde es aber äußerst bedenklich sein, alle diese Flüchtlinge in der Residenz aufzunehmen. Die Möglichkeit, dass der Feind weiter vordringen könnte, muss schon dermal³ bei den zu treffenden Maßregeln mit in Anschlag genommen werden, und in diesem unglücklichen Fall würde die Beschwerlichkeit, für so viele Menschen die erforderlichen Nahrungsmittel herbei-

zuschaffen, Folgen hervorbringen, welche bei der schon dermal herrschenden höchst bedenklichen Stimmung aller Klassen der Bewohner unübersehbar wären und eine allgemeine Unordnung hervorbringen müssten.

Um einem solchen Übel noch bei Zeiten vorzubeugen, ist es notwendig, dass alle Auswanderer entweder nach Ungarn oder in die kleinen Städte jenseits der Donau gewiesen und ihnen diese Vorsichtsmaßregeln gleich dermal und bevor sie noch hier anlangen bekannt gemacht werden.

Wenn demnach Eure Majestät diesem auf die künftige öffentliche Ruhe und Sicherheit sich gründenden und nach meiner Meinung höchst notwendigen Vorschlag zu genehmigen geruhen, so würde ich keinen Augenblick versäumen, durch den Landeschef zu Graz, den hiesigen Regierungspräsidenten und die Polizeioberektion in dieser Gemäßheit das Erforderliche einzuleiten, weil in solchen Umständen alles von schnellen Maßregeln abhängt und das Vertrauen auf die Staatsverwaltung einzig hiedurch erhalten werden kann, wenn das Publikum sieht, dass zweckmäßige Tätigkeit herrscht und dringende Angelegenheiten nicht mit einer Dikasterialindolenz⁴ behandelt werden.“⁵

Der Kaiser genehmigte den Vorschlag und befahl, die Flüchtlinge teils in Böhmen und Mähren und teils in Ungarn unterzubringen.

VERTEILUNG DER FLÜCHTLINGE IN BÖHMEN, MÄHREN, GALIZIEN UND UNGARN

Damit die Flüchtlinge ihre Route entsprechend wählen konnten, trug Pergen dem steirischen Gouverneur Graf Welsperg⁶ auf, zu veranlassen, das dortige Publikum von der kaiserlichen Entschliebung zu verständigen und in gleicher Absicht sich möglichst rasch mit dem kärntnerischen Landespräsidium ins Einvernehmen zu set-

zen. Auch der niederösterreichische Regierungspräsident Graf Saurau⁷ und der obderennsische Landeschef Graf Auersperg⁸ wurden, da bereits zahlreiche Flüchtlinge unterwegs zu sein schienen, davon verständigt, um an den Grenzen entsprechende Vorkehrungen treffen zu können.

Ein diesbezügliches Dekret ging an die Polizeioberektion und eine Note an den Obersten Direktorialminister Graf Lažanzky.⁹

Letzterer wandte sich darauf sofort an Pergen, um sicherzustellen, dass die mit wichtigeren Schriften und den Kassen aus Innerösterreich nach Wien kommenden Beamten in Wien bei den Linien ungehindert eingelassen würden. Sie sollten sich beim Obersten Direktorialminister Lažanzky¹⁰ melden, der dafür sorgen wollte, dass die Beamten entsprechend versorgt würden, ohne der Stadt Wien zur Last zu fallen.¹¹

AUCH PRAG KANN NICHT ÜBERMÄSSIG VIELE FLÜCHTLINGE AUFNEHMEN

Eine Woche nachdem Pergen den Kaiser über das auf Wien zukommende Flüchtlingsproblem informiert hatte, wandte er sich wieder an ihn. Eingangs wies er darauf hin, dass unter Kaiser Joseph¹² die Polizei nach dem Grundsatz handelte, dass jeder Fremde so lange in der Residenzstadt zu belassen war, bis er sich nicht eines Vergehens schuldig machte, durch welches er den Anspruch auf den Schutz des Staats verloren hätte. Dieser Grundsatz sei von Kaiser Leopold¹³ abgeändert, aber durch die damalige Polizeioberektion vollzogen worden. Erst unter Kaiser Franz sei der Grundsatz auf Pergens Vorstellungen von Zeit zu Zeit modifiziert, aber doch nicht ganz aufgehoben worden. Der Zeitpunkt hiezu schien Pergen nunmehr gekommen zu sein. Die gegenwärtige Lage der öffentlichen Angelegenheiten und die Möglichkeit, dass der übermütige Feind bis zu den

Mauern der Residenzstadt vordringe und die dann entstehende Unordnung unter den Stadtbewohnern verlange, dass nun der entgegengesetzte Satz zur Direktivregel werde, dass nämlich jeder Fremde, welcher sich nicht über die unumgängliche Notwendigkeit seines Hierseins auszuweisen vermag, wenn nicht aus den Erbländen, doch wenigstens aus der Residenzstadt und Niederösterreich entfernt werde. Unter diese Regel würden die meisten französischen Emigrierten, die Niederländer, Mailänder und eine große Anzahl Fremder aus verschiedenen Staaten fallen, welche alle nach Böhmen und Mähren zu instradieren wären.

Damit dann aber auch die Hauptstadt Böhmens nicht übermäßig mit Fremden belegt würde, sei es notwendig, dass in Bezug auf die französischen Auswanderer von der bisher bestandenen Direktivregel, vermöge welcher keiner sich außer der Provinzhauptstadt aufhalten dürfe, abgegangen werde. Vielmehr sollten den erwähnten, wie auch allen übrigen Fremden, die böhmischen und mährischen Kreisstädte sowie Brünn zum Aufenthalt angewiesen werden, wobei die Kreisämter ihre Aufsicht auf sie richten sollten. Pergen glaubte sogar, dass „durch diese Anordnung ein verhältnismäßiger Kreislauf des Geldes befördert würde [und] die hiesige Residenzstadt auf eine gute Art von einer beträchtlichen Zahl unnützer und in mancher Rücksicht lästiger Konsumenten befreit und unvermeidlichen Unordnungen bei wirklicher Annäherung des Feindes vorgebogen“ würde.

Die Fremden selbst müssten dankbar sein, dass man sie noch rechtzeitig darauf aufmerksam mache, und es nicht auf den letzten Augenblick ankommen lasse, zu dem sie sich von hier entfernen müssten.

Würde der Kaiser diesen „den Zeitumständen höchst angemessenen“ Vorschlag genehmigen, so würde Pergen die betref-

fenden Landeschefs entsprechend belehren und der Polizeiobdirektion eine zweckmäßige Instruktion erteilen, „damit Menschlichkeit und gute Art bei der Ausführung nicht beleidigt und dort, wo besondere Umstände eine Ausnahme von der Regel nötig machen sollten, mir hierüber ein Bericht erstattet und der Fall zur weiteren Entscheidung vorgelegt“ werde, worauf Pergen die kaiserliche Entschliebung einholen oder sich mit dem Außenminister ins Einvernehmen setzen würde. Pergen wollte diese Vorgangsweise durch ein Zirkular bekanntmachen.

Der Kaiser genehmigte Pergens Vorschlag, so dass sowohl den aus dem Reich als aus allen anderen Staaten in Wien und Niederösterreich befindlichen Fremden, deren Hiersein nicht unumgänglich notwendig war, der Aufenthalt in Mähren und den Kreisstädten Böhmens anzuweisen war.

In seinen Schreiben an den Obersten Burggrafen¹⁴ in Prag sowie die Landeschefs in Brünn, Lemberg und Krakau schrieb Pergen leicht abgeändert, der Kaiser habe die Entschliebung erlassen, dass sich alle Fremden binnen drei Tagen aus Wien und Niederösterreich nach Böhmen, Mähren und Galizien begeben sollten. Unter den jetzigen Umständen sollte den französischen Auswanderern der zeitlich begrenzte Aufenthalt nicht nur in den Hauptstädten, sondern auch in den Kreisstädten gestattet werden. Die Hauptstadt Prag durfte von Fremden nur mit einem besonderen Pass betreten werden. Während sich die ausgewanderten Franzosen nur in den Kreisstädten aufhalten durften, blieb es den anderen Fremden unbenommen, auch in anderen Ortschaften außer Prag, ihr Unterkommen zu suchen.¹⁵

Als die königlich-ungarische Statthalterei die Frage aufwarf, auf welche Art jene, die sich aus den deutschen Erbländen nach Ungarn begeben wollten, mit Pässen zu versehen wären, und die königlich-unga-

rische Hofkanzlei den Antrag stellte, den aus den Erblanden gebürtigen Parteien gegen bloßes Vorzeigen der Pässe ihrer Ortsobrigkeiten den Eintritt in das Königreich zu gestatten, stimmte Pergen zu, da dies für die Untertanen aus den k. k. deutsch-erb-ländischen Provinzen eine große Erleichterung darstellte. Für Ausländer bestanden bereits entsprechende Hofverordnungen.¹⁶

AUCH RÜCKKEHR NACH WIEN IST NICHT ERLAUBT

Am 24. April verschärfte Pergen die Bestimmungen für die Fremden. Um den Zufluss in die „ohnedies zu überhäufte Residenzstadt“ nach Tunlichkeit zu verhindern, sollte keinem Fremden, der die Stadt auf Grund der jüngsten Anordnung verlassen musste, die Wiederkehr gestattet werden, es sei denn, er hätte dazu durch einen Korrespondenten oder Bestellten die Erlaubnis der Wiener Polizeioberdirektion erwirkt und könne sich mit dieser bei den Linien ausweisen. Diese Bestimmung sollte den Parteien kundgemacht werden, damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, wenn ihm an den Wiener Linien der Eintritt versagt würde. Außerdem wies Pergen nochmals auf das Verbot für die Franzosen, Niederländer und lombardischen Auswanderer (Mailänder) hin, ohne eigens erhaltene Pässe anher zu kommen.

Der niederösterreichische Regierungspräsident Graf Saurau sollte an die zwei Kreisämter der Viertel jenseits der Donau, also den Vierteln ober und unter dem Manhartsberg, wohin eine namhafte Zahl Fremder von Wien ausgewandert war, eine dementsprechende Weisung erlassen, damit zur Richtschnur der dort befindlichen Fremden ehemöglichst die Kundmachung erfolge.

Die Polizeioberdirektion in Wien hatte dafür zu sorgen, dass bei den Linien und vorzüglich am Tabor kein Fremder der ge-

nannten Gattung ohne deren Eintrittsbollette¹⁷ hereinpassiere. Die strenge Aufsicht an den Linien sollte auch künftig beibehalten werden und die Wachsamkeit der Linien-Wachmannschaft öfters kontrolliert werden, da nur so der Zulauf der Fremden nach Wien wirksam verhindert werden konnte. Bolletten zur Rückkehr nach Wien waren nur jenen abgewanderten Fremden zu erteilen, die „gründliche Bewegursachen“ für ihre neuerliche Anwesenheit in Wien angeben konnten. In besonderen Fällen hatte die Polizeioberdirektion die Entscheidung kurzerhand von der Polizeihofstelle einzuholen.¹⁸

Am 11. Mai meldete sich der obererennsische Landeschef bei Pergen. Es trete „gegenwärtig wieder die Jahreszeit ein, in welcher gewöhnliche, mehrere und oft sehr viele Menschen beiderlei Geschlechts von verschiedenen, jedoch gemeineren Gattungen und Professionen aus dem Reich zu Wasser hier ankommen, die, obschon sie nur mit Zeugnissen von ihren Herrschaften, Magistraten und Ortsobrigkeiten oder mit Kundschaften versehen sind, unter allerlei Vorwand, teils um Dienste zu nehmen, teils um Anverwandte und Freunde zu besuchen oder Erbschaften zu erheben, nach Wien reisen wollen“.

NUR NUTZEN SCHAFFENDE FLÜCHTLINGE SIND ANZUNEHMEN

Es schien dem Landeschef Graf Auersperg bei der jetzt wieder ruhigeren Zeit möglich, „solchen Leuten gemeiner Gattung, wenn sie sich über ihre in Wien vorhabenden Geschäfte mit glaubwürdigen Zeugnissen oder Kundschaften ausweisen, die Fortsetzung ihrer Reise zu bewilligen“ und daher erbat er sich die Weisung von Pergen.

Dieser gab ihm Recht, wenn auch nach dem hergestellten Frieden¹⁹ die Vorsicht noch unabänderlich zu bestehen habe, so dass die Reise nach der Residenzstadt

überhaupt nur jenen gestattet werde, welche ihre notwendige Anwesenheit in Wien nachweisen könnten, könne man doch „jenen Leuten von gemeiner Gattung, die sich über ihre in Wien zu verrichtenden Geschäfte mit glaubwürdigen Kundschaften oder Zeugnissen ausweisen können, die Reise nach Wien erlauben“.²⁰

Graf Saurau ging es als Stellvertreter Pergens bei seinem Vortrag beim Kaiser vom 3. Juli dagegen um die vielen Menschen, die „bei dermaligen Umständen“ versuchten, aus dem venezianischen Gebiet in die k. k. Erbstaaten zu übersiedeln. Es wäre bedenklich, diesen Ankömmlingen ohne Unterschied den Eintritt über die Grenzen zu gestatten. Er sei mit dem Außenminister einer Meinung, „dass nur bekannten oder sich als unverdächtig ausgewiesenen Venezianern vom Stande, Künstlern, Fabrikanten, Handwerkern und bemittelten Handelsleuten, weil diese Gattungen Einwanderer dem Staate Nutzen schaffen können, gegen erforderliche Legitimation der Eintritt erlaubt, dahingegen Leuten ohne bestimmten Charakter²¹ und Nahrungsstand, nämlich Schauspielern, bloßen Spekulanten, so genannten Gelehrten und dergleichen, vorzüglich aber Advokaten von Profession, schlechterdings verweigert werden sollte“.

Sollte der Kaiser den Antrag genehmigen, so wollte Saurau den Länderchefs entsprechende Weisung erteilen. Gegebenenfalls sollte dann der Kaiser dem Hofkriegsrat wegen des demselben unterstehenden Grenzerdistrikts und der ungarischen Hofkanzlei wegen Fiume einen diesbezüglich Befehl erteilen.

Der Kaiser genehmigte den Antrag und erließ die erwähnten Befehle.

Saurau informierte davon die Landeschefs der Italien nahe liegenden Provinzen in Triest, Görz, Laibach, Klagenfurt, Graz und Innsbruck und gab den Auftrag, entsprechende Weisungen an die Grenz-

ämter zu erlassen und die Polizei und die übrigen Behörden zur strengsten Aufsicht anzuhalten. Auch die Landeschefs von Ost- und Westgalizien, Böhmen, Mähren, Österreich ob der Enns und Vorderösterreich informierte er und wies sie an, wenn vielleicht der eine oder andere „Fremdling“ der zum Eintritt in die Erblande oben erwähnten nicht geeigneten Gattung sich einzuschleichen Gelegenheit fände, ihn sogleich außer Landes zu schaffen. Ähnlich lautete ein Dekret an die Polizeioberdirektion in Wien.²²

WEITERE BESCHRÄNKUNGEN FÜR REISENDE AUS FEINDESLAND

Am 23. September meldete sich der steirische Gouverneur Graf Welsperg bei Pergen. Da, seitdem die Franzosen Oberitalien besaßen, Personen aus dem Venezianischen und aus anderen Gegenden nach Graz kamen, die nur einen Triester Gouvernamentpass besaßen und weiter nach Wien wollten, die Verordnung vom 16. Dezember 1794 aber ausdrücklich vorschrieb, dass solchen Fremden die Reise nach Wien ohne Pass der k. k. Hof- und Staatskanzlei nicht zu gestatten war, andererseits es aber für diese Reisenden äußerst beschwerlich war, auf ihrem Weg erst in Graz aufgehalten zu werden, so fragte er bei Pergen an, ob nicht diesen italienischen und anderen aus den von den französischen Truppen besetzten Ländern Emigrierten die Reise nach Wien auch dann bewilligt werden könnte, wenn sie nur mit einem Pass von Triest versehen waren.

Saurau, der Pergen vertrat, antwortete ablehnend. Die Normalverordnung, dass keinem Franzosen oder anderem aus einem vom Feind besetzten Lande herkommenden Fremden die Reise nach Wien gestattet werden solle, wenn er nicht einen Pass der Hof- und Staatskanzlei oder die ausdrückliche Erlaubnis der Polizeihof-

stelle erwirkt habe, treffe ganz besonders auf die nunmehr aus Italien hergewanderten Individuen zu, bei denen eine besondere Vorsicht erforderlich sei. An diese für alle Landeschefs geltende Bestimmung hielt sich bisher auch der Gouverneur in Triest, weshalb er keine Bewilligung zur Reise nach Wien erteilte. So sollte auch Welsperg keinem Fremden der erwähnten Gattung ohne Vorlage eines nicht über sechs Wochen alten Staatskanzleipasses oder einer eigenen Weisung der Polizeihofstelle die Reise nach Wien gewähren. Der Triester Gouvernementpass, der bestätigte, dass sich sein Besitzer in Triest als unverdächtig ausgewiesen hatte, reichte also nicht.²³

Etwas anders war der Fall gelagert, für den das Tiroler Gubernium in seinem Schreiben vom 26. September eine Lösung suchte. Es hatte sich mit der Frage an den Obersten Direktorialminister Lažanzky gewandt, was mit den aus dem Venezianischen und besonders aus Verona in den welschen²⁴ Tiroler Kreis gekommenen Emigranten zu geschehen habe, denen nach einer Proklamation der französischen Zentralverwaltung in Verona jede Unterstützung von zu Hause abgeschnitten war. Lažanzky gab die Frage an Pergen weiter, dessen Stellvertreter Saurau antwortete, dass für alle Ankömmlinge aus dem Ausland eigene Direktivregeln bestünden, welche wesentlich „auf die Hintanhaltung Untertanen lästig werden könnender Fremder abzielen“, und da von ihm, Saurau, im Einverständnis mit der k. k. geheimen Hof- und Staatskanzlei in Hinblick auf die Einwanderer aus Italien den Landeschefs eine eigene Normalvorschrift mitgegeben wurde, könne er in Bezug auf die Polizei nur auf diese Vorschrift verweisen.²⁵

GEHEIMOPERATION „AUSLÄNDERANWERBUNG“

Neben den Aktivitäten zur Bewältigung des Flüchtlingsstromes lief nicht nur eine großangelegte Rekrutenaushebung, sondern vollkommen unbemerkt auch eine Geheimoperation „Ausländerwerbung“. Der Kaiser hatte nämlich dem k. k. Hofkriegsrat „auf das Nachdrucksamste“ die Anwerbung der Ausländer mit einem Handgeld von 15 fl. anbefohlen. Es war nämlich dem Staat „ungemein daran gelegen“, zu Felddiensten taugliche Ausländer in größtmöglicher Zahl aufzubringen und für das Militär zu verwenden. Staats- und Polizeiminister Graf Pergen erhielt dazu vom Obersten Direktorialminister Graf Lažanzky die geheime Instruktion vom 13. März, die der Hofkriegsrat an sämtliche Landeschefs erlassen hatte.

Da auf Befehl des Kaisers zur möglichsten Schonung der Inländer die Anwerbung dieser Ausländer „auf das Äußerste benutzt und so hoch wie möglich gebracht werden“ sollte, seien durch die Generalkommandos Verfügungen eingeleitet worden, dass in jenen grenznahen Orten, in denen eigene Magistrate, Wirtschaftsämter oder sonstige Zivilbrigaden existierten, einige „geschickte, bescheidene und verlässige“ pensionierte Offiziere mit einigen verlässigen und vertrauten Kommandierten oder Invaliden aufgestellt würden, um fremde, zum Militärdienst taugliche Burschen ohne Aufsehen gegen das bewilligte Handgeld „mit guter Art“ anzuwerben. Demnach sollten Burschen, sofern sie nicht aus französischen Ländern oder aus französisch besetzten Ländern gebürtig waren und nach ihrer Größe und guten körperlichen Gestalt zu Militärdiensten tauglich schienen, mittels einer schriftlichen Anweisung auf dem geraden Weg in den grenznahen Ort gewiesen werden, in dem sich die Offiziere mit den vertrauten Kommandierten befanden. Jene, die zum

Militär nicht angeworben würden, sollten, wenn sie außer Landes gehen wollten, dies über das Grenzamt tun, über das sie eingereist waren, jenen aber, die in den k. k. Erbländern bleiben wollten, war ein ordentlicher Pass an den Bestimmungsort auszustellen. Wandernden Handwerksburschen wurden Pässe in die Landeshauptstadt gratis ausgestellt.

Alles das musste „mit äußerster Vorsicht und besonders mit Vermeidung aller Publizität und alles Aufsehens“ geschehen, damit Fremde nicht durch die Sorge abgeschreckt würden, gewaltsam zum Militär gestellt zu werden.

Die sich ohne legalen Pass oder Kundenschaft in Österreich aufhaltenden Ausländer sollten, wenn sie „einige politische geringere Vergehungen“²⁶ begangen hatten, nicht wie bisher auf immer, sondern nur auf Kriegsdauer ex officio als Rekruten abgegeben werden, die wegen größerer Vergehen in Zivilhaft gekommenen Ausländer blieben dagegen, wenn sie ex officio gestellt wurden, auf beständig dem Militär gewidmet.²⁷

NÜTZLICHE GEWERBETREIBENDE UND IHRE ARBEITER SIND WILLKOMMEN

Es soll aber auch gezeigt werden, dass der Kaiser keineswegs abgeneigt war, Ausländer nach Österreich und nach Wien kommen zu lassen, wenn damit z.B. dem Gewerbe geholfen werden konnte. Just in die Zeit des Flüchtlingsstromes nach Österreich fielen die Gesuche zweier Fabrikanten. Im ersten Fall unterstützte der Fabrikeninspektor das Gesuch des Seidenzeugfabrikanten Andreas Schäffer, sechs männlichen und sechs weiblichen Arbeitsgehilfen aus München und der Oberpfalz

die Erlaubnis zu erteilen, nach Wien zu kommen. Er führte aus, dass sich hier der Mangel an Hilfsarbeitern in allen Beschäftigungszweigen drückend bemerkbar mache. Dabei sei der gegenwärtige Augenblick gerade der günstigste, den inländischen Unternehmungen eine größere Ausdehnung und ein besseres Fortkommen zu verschaffen. Damit nun dieser glückliche Moment rasch genützt würde, unterstützte auch die niederösterreichische Landesregierung das Gesuch.

Saurau antwortete, dass es aus den angeführten wichtigen Gründen bei der vom Bittsteller angebotenen Haftung gegen die Genehmigung nicht das geringste Bedenken gebe und lediglich die Namhaftmachung der Individuen notwendig sei, um ihnen die nötigen Linienpassierzettel auszufertigen.²⁸

Im zweiten Fall ersuchte der Uhrenfabrikant Ludwig de Noville, Nr. 154 nächst der Mariahilferlinie, um die Erlaubnis, einen Gehilfen namens Bartholome Saur mit Frau und zwei Kindern aus Schwaben nach Wien kommen lassen zu dürfen. Der niederösterreichische Regierungspräsident Wöber²⁹ unterstützte das Gesuch, weil die hiesigen Fabrikuhren nun auch vom Ausland bestellt würden und de Noville in Simmering ein eigenes Unternehmen zur Erzeugung der *Mouvements bruts* (rohe Uhrwerke ohne Antrieb) anfang, das aber nur dann vollkommen gelingen und dem Lande vollständigen Vorteil bringen konnte, wenn seine Erzeugung einmal als Familien- und Hausbeschäftigung allgemein eingeführt war.

Der Genehmigung stand nichts im Weg und so beauftragte die Polizeihofstelle die Polizeioberdirektion, der Familie die nötigen Linienpassierzettel auszufertigen.³⁰

- ¹ Johann Anton Graf Pergen (1725–1814), gründete 1793 die k. k. Oberste Polizeihofstelle, Staats- und Polizeiminister.
- ² Franz (1768–1835), ab 1792 als Franz II. römisch-deutscher Kaiser, ab 1804 als Franz I. Kaiser von Österreich.
- ³ Jetzt.
- ⁴ Behördenträgheit.
- ⁵ Alle Zitate werden in heutiger Rechtschreibung und Zeichensetzung wiedergegeben.
- ⁶ Philipp Neri Graf von Welsperg zu Primör und Raitenau (1735–1806).
- ⁷ Franz Joseph Graf Saurau (1760–1832), vertrat Pergen in den Sommermonaten.
- ⁸ August Graf Auersperg, 1791–1805 oberösterreichischer Landeschef (da Oberösterreich auch Land ob der Enns genannt wurde, wurde er auch als obderennsischer Landeschef bezeichnet).
- ⁹ PHSt. 188/1797, Vortrag von Pergen und Schreiben an Welsperg, Wien, 31.03.1797; Note an Lažanzky und Saurau, Schreiben an Auersperg, Dekret an Ley, Wien, 01.04.1797.
- ¹⁰ Prokop Graf Lažanzky der Ältere (1741–1804), die Behörde, der er vorstand, hieß mit vollem Namen „k. k. Directorium in Cameralibus et Publico Politicis“ und nahm teilweise die Aufgaben eines Innen- und Finanzministeriums wahr.
- ¹¹ PHSt. 189/1797, Lažanzky an Pergen, Wien, 04.04.1797.
- ¹² Joseph II. (1741–1790), 1780–1790 römisch-deutscher Kaiser.
- ¹³ Leopold II. (1747–1792), Großherzog von Toskana, 1790–1792 römisch-deutscher Kaiser.
- ¹⁴ Bezeichnung des böhmischen Landeschefs.
- ¹⁵ PHSt. 187/1797, Vortrag von Pergen, Wien, 06.04.1797; Schreiben an Landeschefs in Prag, Brünn, Lemberg und Krakau, Wien, 07.04.1797.
- ¹⁶ PHSt. 192/1797, Lažanzky an Pergen, Wien, 09.04.1797; Pergen an Lažanzky, Wien, 13.04.1797.
- ¹⁷ Bollette = Bescheinigung.
- ¹⁸ PHSt. 216/1797, Schreiben Pergens an Landeschefs in Böhmen und Mähren, Note an Graf Saurau und Dekret an POD, Wien, 24.04.1797.
- ¹⁹ Gemeint war der Präliminarfriedensschluss von Leoben vom 18.04.1797.
- ²⁰ PHSt. 245/1797, Auersperg an Pergen, Linz, 11.05.1797; Pergen an Auersperg, Wien, 14.05.1797.
- ²¹ D.h. ohne bestimmten Beruf.
- ²² PHSt. 419/1797, Vortrag von Saurau, Wien, 03.07.1797; Schreiben an die Landeschefs und Dekret an POD, Wien, 06.07.1797.
- ²³ PHSt. 529/1797, Welsperg an Pergen, Graz, 23.09.1797; Saurau an Welsperg, Wien, 25.09.1797.
- ²⁴ Italienischen.
- ²⁵ PHSt. 576/1797, Lažanzky an Pergen, Wien, 06.10.1797; Pergen an Bissingen, Wien, 10.10.1797.
- ²⁶ Gemeint waren geringere Verwaltungsvergehen.
- ²⁷ Letzteres galt nicht für Steiermark, Tirol, Vorder- und Niederösterreich; PHSt. 156/1797, Lažanzky an Pergen, Wien, 27.03.1797.
- ²⁸ PHSt. 535/1797, Wöber an Pergen, Wien, 19.09.1797; Saurau an Wöber, Wien, 22.09.1797.
- ²⁹ Jakob Freiherr von Wöber (1739–1817).
- ³⁰ PHSt. 538/1797, Wöber an Pergen, Wien, 26.09.1797; Saurau an Wöber, Wien, 29.09.1797; Polizeihofstelle an Polizeioberdirektion, Wien, 29.09.1797.